

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom **5.10.00 Nr. 2**

04.07.2019

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien

Achter Beschluss zur Änderung der Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien der Justus-Liebig-Universität Gießen

Art. 1 Änderungen

Die Satzung zur Vergabe der Graduiertenförderung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.06.2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zur Vorbereitung auf die Promotion (Dr. oder Ph.D.) an der Justus-Liebig-Universität Gießen kann ein Stipendium erhalten, wer
 - 1. ein Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, abgeschlossen hat,
 - 2. durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt und
 - 3. erwarten lässt, dass ihr oder sein Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird,
 - 4. sich verpflichtet, die "Satzung der Justus- Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" bei seinen Arbeiten einzuhalten.

[...]

(5) Kindererziehungszeiten, nachgewiesene Zeiten der Pflege nahe Angehöriger, Zeiten von Wehr- und Zivildienst sowie eines Freiwilligen Dienstes ("Soziales" bzw. "Ökologisches Jahr" und andere vergleichbare Dienste) werden in vollem Umfang auf das Höchstalter nach Absatz 1 Nummer 1 angerechnet.

Für behinderte Antragstellerinnen und Antragsteller kann die Auswahlkommission in begründeten Fällen eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach Abs. 1 Nummer 1 beschließen.

§ 5 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung dauert in der Regel drei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.

Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Verlängerung der Regelförderungsdauer um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien	04.07.2019	5.10.00 Nr. 2

Haushalt leben und mindestens ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

§ 7 Sach- und Reisekosten, Kinderbetreuungszuschlag

(2) Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer von drei Jahren hinaus nach § 5 Abs.1 Satz 3 *und 4* besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit").

§ 12 Verfahren

(2) Der Antrag ist zur Vorprüfung dem Präsidium vorzulegen. Dieses ersucht den Fachbereich zur Feststellung der Förderungs-voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 3 dieser Satzung ein Gutachten einer Professorin oder eines Professoren einzuholen, wenn die übrigen Erfüllungsvoraus-setzungen gegeben sind

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 05.06.2019 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen